



Prot. Nr. PS/MF/EF/WO/RH/AP/PJ/KS/ES/32.08/1583

An die Direktoren
der gesetzlich anerkannten
Mittel- und Oberschulen
im Lande

Bozen / Bolzano, den 12. Jänner 2001

z.K.:
An die Direktoren
der Grund-, Mittel- und
Oberschulen
im Lande

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

Nr. 3/2001

Betrifft: Neue Bestimmungen zur Gleichstellung der Privatschulen mit den Schulen staatlicher Art

Sehr geehrte Frau Direktor!
sehr geehrter Herr Direktor!

Am 21. April 2000 ist das Gesetz vom 10. März 2000, Nr. 62, in Kraft getreten, mit dem die neuen Bestimmungen zur Gleichstellung der Privatschulen mit den Schulen staatlicher Art erlassen wurden. Diese Rechtsnorm ersetzt die bisher geltenden Bestimmungen für die rechtliche Anerkennung von Privatschulen, allerdings **mit Wirksamkeit erst ab 21. April 2003**.

Künftig wird im gesamten Schulsystem nur noch zwischen gleichgestellten und nicht gleichgestellten Privatschulen unterschieden (scuole paritarie o scuole non paritarie), also zwischen Privatschulen, die gültige Studientitel verleihen können, und solchen, die diese Befugnis nicht haben.

In der Übergangszeit bleiben die Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297 (Artikel 343-376), aufrecht. Die derzeit gesetzlich anerkannten Privatschulen können ihren bisherigen Status beibehalten, sie müssen aber ihre Schulordnung den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 (Autonomie der Schulen), insbesondere hinsichtlich der Artikel 5 - 8 anpassen.

Innerhalb des erwähnten Zeitraumes von drei Jahren können neue Privatschulen nach den derzeit noch geltenden Bestimmungen rechtlich anerkannt werden.

1. Rechtlich anerkannte Privatschulen

Rechtlich anerkannte Schulen, die ihre Tätigkeit nach der Übergangszeit fortsetzen wollen und somit die Gleichstellung nach den neuen Bestimmungen anstreben, sind verpflichtet:

- den entsprechenden Antrag an das Schulamt zu stellen,
- eine Beschreibung des mit den Grundsätzen der Verfassung im Einklang stehenden Bildungsauftrages der Schule beizulegen,
- das Schulprogramm nach Artikel 4 des Landesgesetzes Nr. 12/2000, mit Pflichtcurriculum und erweitertem Bildungsangebot einzureichen,
- zu erklären, dass die Finanzgebarung der Schule dem Grundsatz der Transparenz entspricht und all jenen, die in der Schule daran ein Interesse haben, zugänglich ist,
- zu erklären, dass an der Schule Mitbestimmungsgremien errichtet sind, die die demokratische Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Autonomie, an der Ausarbeitung des Schulprogramms und an der Regelung der Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen nach den Grundsätzen des Beschlusses der Landesregierung vom 7. Februar 2000, Nr. 252 (Schüler- und Schülerinnencharta), garantieren,
- zu erklären, dass die Einschreibung in die Schule allen Schülern und Schülerinnen, die das Bildungsangebot annehmen und den vorgeschriebenen Studientitel besitzen, ohne Diskriminierung offensteht,
- zu erklären, die Bestimmungen bezüglich Integration von Schülern und Schülerinnen mit Behinderung oder sonstiger Benachteiligung einzuhalten,
- den Studiengang oder die voll ausgebauten Studienangebote anzugeben, wobei unvollständige Klassenzüge nur in der Einführungsphase erlaubt sind,
- zu erklären, dass das Lehrpersonal die Lehrbefähigung oder die vorgeschriebenen Studientitel besitzt,
- zu erklären, dass die individuellen Arbeitsverträge des gesamten Personals der Schule den Kollektivverträgen im Schulbereich entsprechen, ausgenommen jene des Ordenspersonals, das innerhalb der eigenen Kongregation Dienst leistet; es wird daran erinnert, dass bis zu einem Viertel des gesamten Unterrichts auch Lehrpersonen, die aber auf jeden Fall entsprechende wissenschaftliche und berufliche Qualifikationen aufweisen müssen, mit Volontariats- oder Werkverträgen eingesetzt werden können.

Der verantwortliche Träger der Schule muss schließlich erklären, dass alle Voraussetzungen, die seinerzeit die rechtliche Anerkennung bedingt haben, weiterhin gegeben sind.

Die Anträge der interessierten Schulen müssen **bis Ende Mai** am Schulamt eingereicht werden, damit die Gleichstellung für das unmittelbar darauffolgende Schuljahr wirksam werden kann.

2. Privatschulen, die nicht rechtlich anerkannt sind

Das Gesuch um Gleichstellung ist vom verantwortlichen Vertreter der Schule einzureichen. Der Vertreter muss im Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft oder jener eines EU-Landes sein und über die gesetzlich vorgeschriebenen moralischen und beruflichen Voraussetzungen verfügen.

Kirchliche Träger müssen dem Gesuch die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen kirchlichen Behörde beilegen; öffentliche Körperschaften (Gemeinde, Land, Region), die Träger von Privatschulen sind, müssen den entsprechenden Ratsbeschluss einreichen.

Das Gesuch muss die Erklärungen gemäß obigem Punkt 1 und in der Anlage die angeführten Dokumente enthalten.

Die Schule muss im Antrag außerdem folgende Nachweise erbringen:

- a) Anzahl der langfristig berechneten Räumlichkeiten und Erklärung über ihre Eignung für die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit (einschließlich der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der hygienisch-sanitären Vorschriften),
- b) Beschreibung der Strukturen, Einrichtungen und Ausstattungen, die dem Schultyp die Einhaltung der geltenden Bestimmungen und die Umsetzung des Schulprogramms ermöglichen,
- c) Übersicht über den/die angebotenen Studiengang/Studiengänge, wobei unvollständige Klassenzüge nur in der Einführungsphase erlaubt sind,
- d) Aufstellung der Klassen, deren Zusammensetzung - auch hinsichtlich der Schülerzahlen - einen effizienten Lehr- und Lernprozess in den verschiedenen Fachbereichen gewährleistet.

Die Anträge der interessierten Schulen müssen **bis Ende Februar** am Schulamt eingereicht werden, damit die Gleichstellung für das unmittelbar darauffolgende Schuljahr wirksam werden kann.

Das Schulamt überprüft die Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der Bedingungen von Seiten des Gesuchstellers bevor die Genehmigung erteilt wird.

In Bezug auf die Finanzierung der neuen gleichgestellten Privatschule gelten die diesbezüglichen Landesbestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER

- Dr. Walter Stifter -

Anlagen:

- Gesetz vom 10. März 2000, Nr. 62

- Ministerialrundschreiben vom 15. Juni 2000, Nr. 163